



Kurtaxenreglement der Gemeinde Wald AR

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Grundsatz

- Art. 2 Kurtaxenpflicht
- Art. 3 Ausnahmen
- Art. 4 Bemessung
- Art. 5 Jahrespauschale
- Art. 6 Bezug

- Art. 7 Beherberger
- Art. 8 Meldeformulare und Meldepflicht
- Art. 9 Verwendung

- Art. 10 Einsichtsrecht
- Art. 11 Strafbestimmungen
- Art. 12 Rechtsmittel
- Art. 13 Inkrafttreten

Die Gemeinde Wald AR erlässt gestützt auf Art. 13 des Gesetzes vom 25. April 1976 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz)¹ folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Reglement ordnet das Verhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Gästen.

² Der Erlös aus den erhobenen Kurtaxen dient der Förderung des Tourismus und Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Wald AR als Ferienort.

Art. 2 Beherberger

¹ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

² Der Beherberger besorgt den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins Wald AR.

³ Der Beherberger haftet für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 3 Kurtaxenpflicht

Die Kurtaxen haben zu entrichten:

- a) Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Wald AR, die entgeltlich oder unentgeltlich in einer Gaststätte oder anderen Beherbergungsbetrieben wie Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, mobilen Wohneinheiten, Schlafen im Stroh oder Zelten übernachten,
- b) die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern (als Zweitwohnungen) sowie von mobilen Wohneinheiten für sich, ihre Angehörigen und Gäste.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Angehörige, welche bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wald AR übernachten,
- b) Kinder unter 12 Jahren,
- c) Militärpersonen und Angehörige des Bevölkerungsschutzes bei Einquartierung,
- d) Personen, die sich mehr als 30 Tage ohne Unterbruch zur Ausbildung oder zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhalten.

² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und unter Anhörung des Verkehrsvereins weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht zu gewähren.

¹ bGS 955.21

Art. 5 Bemessung

¹ Die Kurtaxe beträgt zwischen Fr. 0.80 und Fr. 1.60 je Logiernacht.

² Die Höhe der Kurtaxen wird auf Antrag des Verkehrsvereins vom Gemeinderat im Rahmen von Abs. 1 festgelegt.

Art. 6 Jahrespauschale

¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienhaus bzw. Ferienwohnung entrichten.

² Eigentümer von mobilen Wohneinheiten, die länger als 3 Monate in Wald AR stationiert sind, werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleich gestellt.

³ Werden Ferienhäuser, Ferienwohnungen und mobile Wohneinheiten, die unter die Bestimmung von Art. 6 Abs. 1 und 2 fallen, entgeltlich oder unentgeltlich Personen überlassen, die nicht Angehörige sind, so ist für diese eine ordentliche Kurtaxe gemäss Art. 5 zu entrichten.

⁴ Jahrespauschalen werden zum Jahresende durch den Verkehrsverein erhoben. Teilbeträge werden anteilmässig erhoben.

⁵ Die Pauschale beträgt zwischen Fr. 100.00 und Fr. 150.00 im Jahr.

⁶ Die Höhe der Jahrespauschale wird auf Antrag des Verkehrsvereins vom Gemeinderat im Rahmen von Abs. 5 festgelegt.

Art. 7 Bezug

¹ Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Wald AR beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen und regelt die Aufgaben des Verkehrsvereins in einem Leistungsvertrag.

² Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.

³ Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechenschaft über die Kurtaxen abzulegen. Der Einzug und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages Auskunft über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins zu verlangen.

Art. 8 Meldeformulare und Meldepflicht

¹ Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare.

² Die Taxpflichtigen haben die Meldeformulare vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt dem Verkehrsverein Wald AR einzureichen. Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit.

Art. 9 Verwendung

¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse genutzt oder besucht werden (Art. 12 Tourismusgesetz).

² Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und für Werbezwecke verwendet werden.

Art. 10 Einsichtsrecht

Dem Verkehrsverein Wald AR steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die amtlichen Melde- und Abrechnungsformulare der Beherberger zu nehmen. Der Verkehrsverein untersteht der Schweigepflicht.

Art. 11 Strafbestimmungen

¹ Wer die Kurtaxen ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft (Art. 23 Abs. 1 Tourismusgesetz).

² Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins Wald AR, in Anwendung dieses Reglements, kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat Wald AR rekurriert werden.

² Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden weiter gezogen werden (Art. 21 Abs. 2 Tourismusgesetz).

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde Wald AR am **25.11.2007** und der Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden am **8.1.2008** in Kraft. Es ersetzt das Kurtaxenreglement der Gemeinde Wald AR vom 26. Juli 1977.

Im Namen des Gemeinderates

Jakob Egli
Gemeindepräsident

Lina Graf
Gemeindeschreiberin: